

Aktuelles zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes/Diskussion um zusätzliche bürokratische Hürden in NRW
(Stand 31.01.2019)

Die kürzlich eingebrachte Novelle zum Psychotherapeutengesetz sieht anders als bisher ein eigenständiges fünfjähriges Studium „Psychotherapie“ vor, das in Zukunft (abgesehen von den ärztlichen Psychotherapeuten) den einzigen Zugang zur wissenschaftlichen Psychotherapie im Rahmen des allgemeinen Gesundheitssystems und zur Kostenübernahme durch die GKV darstellen wird.

Wenn das Gesetz wie derzeit diskutiert verabschiedet wird, werden die ersten Absolventen aber erst frühestens 2025/26 auf den Arbeitsmarkt bzw. in die Weiterbildung nach der Approbation kommen; bis dahin bestehen die bisherigen Studiengänge und Zugänge unverändert fort. Auch darüber hinaus wird für diejenigen, die sich nach dem alten PsychThG über Studium plus Approbationsweiterbildung für die Psychotherapie qualifizieren, eine Übergangsfrist voraussichtlich bis 2032 gelten.

Damit ändert sich für alle, die bisher im Master „Therapie-Förderung-Beratung (Clinical Casework)“ eingeschrieben sind und die Approbationsausbildung für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie anstreben, nichts.

Dies gilt perspektivisch auch für die nähere Zukunft; die Zeitschiene wird sich ggfs. im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch ändern.

Allerdings hat NRW als einziges Bundesland ein zusätzliches administratives Hindernis geschaffen: für alle, die nach dem Wintersemester 2018/19 das Masterstudium aufnehmen werden, will das Landesprüfungsamt nur noch Abschlüsse von Masterstudiengängen mit den Bezeichnungen „Soziale Arbeit“, „Pädagogik“ und „Psychologie“ anerkennen, so die Homepage des Landesprüfungsamts. Das würde bedeuten, dass alle bisher anerkannten Masterstudiengänge, also auch unserer, ggfs. umbenannt werden müssten, wenn jemand danach in NRW die Approbationsausbildung anstrebt.

Alle anderen Bundesländer haben nicht die Absicht, in der Übergangszeit zum neuen PsychThG etwas zu verändern. Gründe für das Vorhaben in NRW sind bisher nicht bekannt, wir streben eine Klärung und ggfs. Revision dieser Regelung an.

Ob sich für die nächste Studiengruppe ab 2020 Konsequenzen ergeben, können wir derzeit noch nicht absehen und bitten deshalb, von Einzelanfragen abzusehen.

Sobald es etwas Neues gibt, werden wir es auf hier auf der Homepage veröffentlichen; es sei aber noch einmal wiederholt, dass die gesamte Diskussion für alle, die spätestens zum WS 18/19 das Studium aufgenommen haben, keinerlei Bedeutung hat.